



**Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen**

Ulenbergstraße 1
40223 Düsseldorf

<http://www.luk-nrw.de>

Erste Hilfe in Tageseinrichtungen für Kinder



**Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen**



Die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (LUK NRW) hat mit allen geeigneten Mitteln für eine wirksame erste Hilfe zu sorgen (§ 14 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VII).

Nach § 23 SGB VII hat sie für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Einrichtungen zu sorgen, die mit der ersten Hilfe betraut sind.

Für die bei der LUK versicherten Kinder werden die pädagogischen Fachkräfte in den Tageseinrichtungen in der ersten Hilfe ausgebildet.

Die Erste Hilfe am Kind steht dabei im Vordergrund. Die LUK NRW trägt entsprechend den Bestimmungen die Kosten der Erste-Hilfe-Ausbildung und der Fortbildungskurse (vgl. Seite 6).

Aufgrund der gleichen rechtlichen Grundlage haben auch die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versicherten Mitarbeiter Anspruch auf eine Ersthelfer Ausbildung (mindestens eine pädagogische Fachkraft).

Dieses betrifft die erste Hilfe am Erwachsenen.

Eine sachgemäß durchgeführte erste Hilfe soll so weit wie möglich Unfallfolgen begrenzen. Bei der Organisation einer wirksamen ersten Hilfe ist die Zusammenarbeit zwischen Sachkostenträger und der Leitung der Einrichtung von besonderer Bedeutung (Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material, Schulung von Erzieherinnen und Erziehern in erster Hilfe).

Es ist dafür zu sorgen, dass in Kindertageseinrichtungen eine ausreichende Zahl von Personen mit Erste-Hilfe-Kenntnissen vertraut ist und zur



Die LUK NRW ist Versicherungsträger für ca. 452.000 Kinder in Tageseinrichtungen

Verfügung steht. Auch wenn sich die Kindergruppe außerhalb der Einrichtung befindet, muss eine Person mit diesen Kenntnissen unmittelbar erreichbar und Verbandmaterial vorhanden sein.



Meldeeinrichtungen

- In jeder Kindertageseinrichtung muss ein Telefonanschluss vorhanden sein, über den notwendige Hilfe herbeigerufen werden kann.
- Das Telefon muss während der Öffnungszeiten der Einrichtung jederzeit zugänglich und darf nicht abgeschlossen sein.
- In unmittelbarer Nähe des Telefons sollten die Namen der Ersthelferinnen und Ersthelfer, die Notrufnummern und die Rufnummern der nächstgelegenen Arztpraxen, der Taxizentrale und der Rettungsleitstelle sowie der Giftnotruf verfügbar sein.



Erste-Hilfe-Einrichtungen

- Es muss an einer geeigneten Stelle Erste-Hilfe-Material bereitgehalten werden und nach Verbrauch ergänzt werden. Notwendig ist mindestens der Verbandkasten C nach DIN 13 157.
- Der Inhalt der Verbandkästen ist regelmäßig auf Vollständigkeit zu überprüfen. Das Verbandmaterial muss jederzeit zugänglich sein.
- In der Nähe des Verbandkastens sollte auch das Verbandbuch für Aufzeichnungen der Erste-Hilfe-Leistungen aufbewahrt werden.
- Entsprechendes Erste-Hilfe-Material (z.B. Sanitätstaschen nach DIN 13 160) ist bei Ausflügen mitzunehmen.

Kennzeichnung von Erste-Hilfe-Einrichtungen

- Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Feld mit weißer Umrandung zu kennzeichnen.



Kostenträger für die sachlichen Voraussetzungen der ersten Hilfe

- Die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen einer wirksamen ersten Hilfe in Kindertageseinrichtungen hat der Träger der Einrichtung zu übernehmen. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass die in den vorigen Abschnitten genannten sachlichen Voraussetzungen durch den Träger geschaffen und erhalten werden.



Erste-Hilfe-Ausbildung

- Pro Kindergruppe sollte eine Erzieherin oder ein Erzieher in erster Hilfe ausgebildet sein. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat dafür zu sorgen, dass diese Mindestanforderung eingehalten wird.
- Eine zusätzliche Finanzierung der Erste-Hilfe-Ausbildung über diese Mindestanforderung hinaus ist bei eingruppigen Einrichtungen, integrativen oder heilpädagogischen Einrichtungen möglich.
- Ausgebildet ist nur, wer an der Schulung „Erste Hilfe für Erzieherinnen und Erzieher“ durch eine von der LUK NRW anerkannte Organisation teilgenommen oder eine vergleichbare Ausbildung erhalten hat und sich regelmäßig fortbildet.
- Die Ausbildung erfolgt in acht Doppelstunden nach dem Leitfaden „Erste Hilfe für Erzieherinnen und Erzieher“.
- Eine Unterweisung in „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ für Führerscheinbewerber nach § 8 a StVZO reicht nicht aus.



Fortbildungen

Die Fortbildung der Erzieherinnen und Erzieher erfolgt abwechselnd durch die Themen „Erste-Hilfe- Training“ oder „Erste-Hilfe-Training für Erzieherinnen und Erzieher“. Die Voraussetzung für die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Fortbildung ist die vorherige Teilnahme an einer Grundausbildung (acht Doppelstunden) oder einer Fortbildungsmaßnahme (vier Doppelstunden) vor nicht mehr als drei Jahren.



Ausbildungsorganisationen

Stellen, die Aus- und Fortbildung in der ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der LUK NRW, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen und die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

Neben den Hilfsorganisationen

- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
- Deutsches Rotes Kreuz
- Johanniter Unfall-Hilfe e.V.
- Malteser Hilfsdienst e.V.

erfüllen diese Voraussetzung auch noch weitere Ausbildungsstellen. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Ausbildungsträger ob dieser von der LUK NRW für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe anerkannt ist. Ausbildungskosten von nicht anerkannten Stellen werden nicht von uns erstattet.



Kostenträger der Erste-Hilfe-Ausbildung

Die LUK NRW trägt entsprechend den Bestimmungen des SGB VII die unmittelbaren Kosten der Erste-Hilfe-Ausbildung und der Fortbildungskurse innerhalb der personellen Mindestvoraussetzungen (vgl. Seite 6).

Die Abrechnung erfolgt über ein Gutscheilverfahren.

Jede Kindertageseinrichtung erhält von der LUK NRW auf Anforderung Gutscheine entsprechend der notwendigen Zahl von Ersthelferausbildungen. Die Tageseinrichtung wendet sich an eine der vorgenannten Ausbildungsorganisationen, die die Erste-Hilfe-Ausbildung leisten. Die Ausbildungsorganisationen rechnen direkt mit der LUK NRW die durchgeführten Ausbildungen ab.

Entsteht durch personelle Veränderungen (neue Kindergruppe, neu eingestellte Erzieherinnen und Erzieher) neuer Bedarf in der Erste-Hilfe-Ausbildung im vorgegebenen Rahmen, muss sich die betreffende Tageseinrichtung mit der LUK NRW in Verbindung setzen.



Versorgung des verletzten Kindes

Bei einem Unfall muss jeder erste Hilfe leisten! Reichen Erste-Hilfe-Maßnahmen wegen Art und Schwere der Verletzung für die Versorgung des verletzten Kindes nicht aus, muss es in ärztliche Behandlung gebracht werden; die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu informieren.

Eine schnelle, sachgerechte Versorgung kann sichergestellt werden, wenn bereits vor Ort über die Wahl der Ärztin oder des Arztes bzw. des Transportes in ein Krankenhaus entschieden wird. Die Entscheidung ist jeweils abhängig von Art und Schwere der Verletzung.

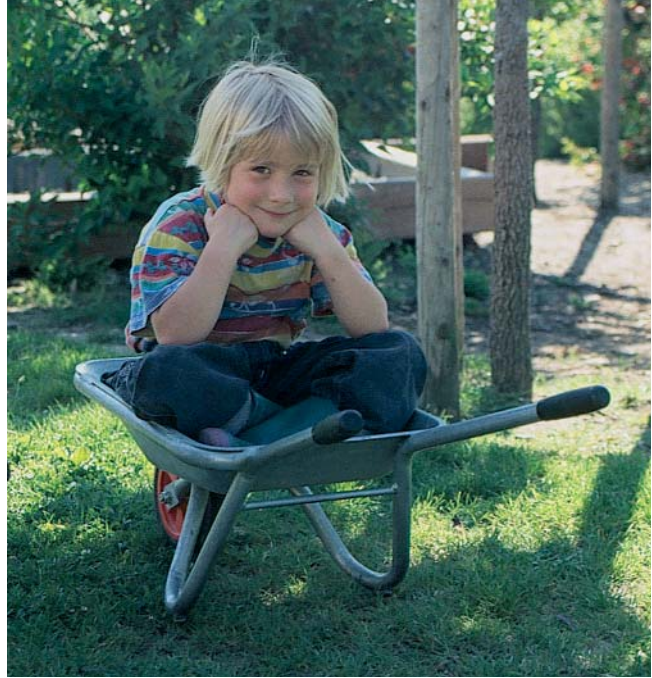
Folgende Übersicht kann hierzu eine Hilfestellung geben:

- Bei Verletzungen, bei denen kein Arztbesuch notwendig ist, reicht es aus, wenn die Erziehungsberechtigten am gleichen Tage informiert werden und die Erste-Hilfe-Maßnahme in das Verbandbuch eingetragen wird.
- Kinder mit leichten Verletzungen, die zwar ärztlicher Versorgung bedürfen, bei denen aber voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, sind der nächstgelegenen geeigneten Arztpraxis vorzustellen. In diesem Fall muss eine Unfallanzeige ausgefüllt und der LUK NRW zugestellt werden.
- Bei schwereren Verletzungen ist die oder der Verletzte einer Durchgangsärztin oder einem Durchgangsarzt vorzustellen. Durchgangsärzte sind fachlich besonders qualifizierte Ärztinnen und Ärzte, die von den Unfallversicherungsträgern zugelassen sind.
- Bei schweren Verletzungen entscheidet der hinzugezogene Rettungsdienst oder Arzt über das für das verletzte Kind in Frage kommende Verfahren.
- Liegt offensichtlich eine Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung vor, ist die oder der Verletzte in die nächste erreichbare Arztpraxis des entsprechenden Fachgebietes zu bringen.



Ein schneller und fachgerechter Transport des verletzten Kindes zur Ärztin oder zum Arzt bzw. ins Krankenhaus kann entscheidend für den Erfolg der Heilbehandlung sein. Bei der Auswahl des Transportmittels sind die Art der Verletzung und die örtlichen Verhältnisse zu beachten.

- So kann bei eindeutig leichten Verletzungen ein Kind zu Fuß, im Privatwagen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Taxi zur behandelnden Ärztin oder zum behandelnden Arzt gebracht werden.
- Bei schwereren Verletzungen ist der Transport mit einem Krankenwagen vorzuziehen.
- Bei Verletzungen, die einen besonderen Transport bzw. sachkundige Betreuung während des Transportes erfordern, sollte dieser durch Rettungs- oder Notarztwagen erfolgen. Unabhängig von der Schwere der Verletzung ist immer die Begleitung durch eine geeignete Person erforderlich; die Beaufsichtigung der Gruppe muss sichergestellt bleiben.
- Bei schwersten Verletzungen stellt ggf. der Hubschrauber das optimale Transportmittel dar.



Dokumentation von Unfällen

- Bei allen Unfällen, bei denen eine Ärztin oder ein Arzt in Anspruch genommen wird, ist eine Unfallanzeige auszufüllen und an die LUK NRW zu senden.
- Alle anderen Unfälle müssen im Verbandbuch vermerkt werden, damit bei Spätfolgen eines nicht angezeigten Unfalles der Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung nachgewiesen werden kann.
- Für diese Aufzeichnungen wird von der LUK NRW ein Verbandbuch unter der Bestellnummer GUW – I 511.1 kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Aufzeichnungen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.
- Die Unfallanzeige ersetzt die Eintragung in das Verbandbuch.



Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- Ausstellung von Gutscheinen
Steffi Schmidt
Tel. 02 11/90 24-3 06
Email: sschmidt@luk-nrw.de
- Allgemeine Fragen
Ursula Schmidt
Tel. 02 11/90 24-3 23
Email: ursulaschmidt@luk-nrw.de
- über FAX erreichen Sie uns unter
02 11/90 24-4 80

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
Ulenbergstr. 1
40223 Düsseldorf
<http://www.luk-nrw.de>

Redaktion:

Gabriele Pielsticker
Ursula Schmidt

Fotos:

Gabriele Pielsticker

Gestaltung:

BeConstructed GmbH, Ratingen

Druck:

Zero Kommunikation GmbH, Moers

2. Auflage, März 2005

